

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, erlässt die Stadt Freising folgende

**Verordnung der Stadt Freising über die Reinhaltung und Reinigung der
öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

vom 16. September 2021

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Freising.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straße abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.

Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können, und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsfläche befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

a) in der Reinigungsklasse I (Anlage 1) jeden Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag,

in der Reinigungsklasse II (Anlage 1) an zwei Tagen in der Woche (nach Bedarf),

in der Reinigungsklasse III (Anlage 1) an einem Tag in der Woche (nach Bedarf)

zu kehren und den Kehrriech, Schlamm oder sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Haumülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf Grünstreifen.

Fällt auf einen Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst

c) bei Bedarf insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der begrenzt wird durch
- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.
- (3) Bei den im Straßenverzeichnis (Anlage I) mit X gekennzeichneten Straßen besteht die Reinigungsverpflichtung nur hinsichtlich der Gehbahnen nach § 2 Abs. 2 a dieser Verordnung.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Freising über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt Freising, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt Freising für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten und im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten die in § 10 vorgeschriebenen Sicherungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Freising auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Freising auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Freising über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Freising vom 25. November 2010 außer Kraft.

Freising, den 21.09.2021

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 5 Buchstabe a der Verordnung der Stadt Freising über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter.

Straßen der Reinigungsklasse I

Reinigungshäufigkeit:

an jedem Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag

Bahnhofplatz

Bahnhofstraße

General-von-Nagel-Straße von der Unteren Hauptstraße bis zur Mainburger Straße

Marienplatz

Obere Hauptstraße

Untere Hauptstraße

Straßen der Reinigungsklasse II

Reinigungshäufigkeit:

an zwei Tagen in der Woche

Alois-Steinecker-Straße

Alte Poststraße

Amtsgerichtsgasse

Am Wörth

Angerbadergasse

Angerstraße

Apothekergasse

Asamstraße

Biernerstraße

Bourdonstraße

Brennergasse

Clemensänger Ring

Deutingerstraße

Domberg

Dr.-von-Daller-Straße

Düwellstraße

Eckerstraße

Eichendorffstraße

Erdinger Straße

Fabrikstraße

Falkenstraße

Finkenstraße

Fischergasse

Fußweg vom Waldrand zur Rotkreuzstraße

Ganzenmüllerstraße

Gartenstraße
General-von-Nagel-Straße von Mainburger Straße bis Alte Poststraße
General-von-Stein-Straße
Giggenhauser Straße
Goethestraße
Griesfeldstraße bis
Gute Änger von Erdinger Straße bis Angerbrunnenstraße
Haggertystraße
Haindlfinger Straße
Haydstraße
Heiliggeistgasse
Herrenweg
Hirtlederergasse
Ignaz-Günther-Straße
Isarstraße
Ismaninger Straße von Isarstraße bis Kreisstraße FS 44
Jagdstraße
Jochamstraße
Johannisstraße
Kammergasse Kammerhof
Karwendelring
Katharina-Mair-Straße
Kepserstraße
Klebelstraße
Kölblstraße
Krumbachstraße
Kulturstraße
Landshuter Straße
Lankesbergstraße
Lantbertstraße
Laubenbräugasse
Lerchenfeldstraße
Lintnerstraße
Luckengasse
Luitpoldstraße
Mainburger Straße
Martin-Luther-Straße
Max-Lehner-Straße
Meichelbeckstraße
Mittlerer Graben MoosstraßeMünchner Straße
Obere Domberggasse
Obervellacher Straße
Ottostraße
Pallottinerstraße

Plantagenweg
Prinz-Ludwig-Straße
Rabenweg
Rindermarkt
Rotkreuzstraße
Rudolf-Diesel-Straße
Saarstraße
Sonnenstraße
Spanngäßchen
Sporrergasse
Thalhauser Straße
Tuchinger Straße
Untere Domberggasse
Veit-Adam-Straße
Vimystraße
Vöttinger Straße
Weizengasse
Wettersteinring ohne Stichstraße Fl.Nr. 1608/1 und 1608/7 Gem. Freising
Wippenhauser Straße
Ziegelgasse

Straßen der Reinigungsklasse III

Reinigungshäufigkeit: an einem Tag in der Woche

A.-v.-Humboldt-Weg
Abelestraße
Acheringer Hauptstraße (X)
Acheringer Straße
Adalbert-Stifter-Straße
Adlerstraße
Adolf-Kolping-Straße
Ahornweg
Albert-Sigismund-Straße
Alleestraße
Alpenstraße
Altenhauser Fußweg
Altenhauser Straße
Alter Berg
Am Anger
Am Angerbach
Am Angerl
Am Baggersee
Am Bahndamm
Am Büchl
Am Hochfeld
Am Hochrain

Am Holzfeld
Am Isardamm
Am Kneippgarten
Am Kreuzfeld
Am Küchenfeld
Am Kuhberg
Am Lohmühlbach
Am Mitterfeld
Am Moosanger
Am Neugereuth
Am Schleiferbach
Am Schulweg
Am Schwimmbad
Am Sonnenbichl
Am Sonnenfeld
Am Sportplatz
Am Stengerbach
Am Straßfeld
Am Wald
Am Waldrand
Am Weiherfeld
Am Wörth
Amperleite
Amperweg
Amselstraße
Amselweg
An der Goldach
An der Moosach
An der Mühle
Angerbrunnenstraße
Angererweg
Angermaierstraße
Annenhofstraße
Aribostraße
Arndtstraße
Ast
Attachinger Weg
Auenstraße
Bachinger Moos
Bachstraße
Badgasse
Bahnstraße
Baumgärtnerstraße
Bergstraße
Biberstraße
Birkenstraße
Birknerstraße

Bismarckstraße
Blumenstraße
Böhmerwaldstraße
Brachvogelweg
Brücklangerstraße
Brunnhausgasse
Brunnwiesenstraße
Buchenweg
Bürgermeister-Limmer-Weg
Burgrainer Straße
Camerloherstraße
Carl-Orff-Straße
Christopher-Paudiß-Platz
Clemensweg
Dammweg
Dorfstraße
Dr.-Carl-Kraus-Straße
Dr.-Hans-Eisenmann-Straße
Dr.-Hans-Raum-Straße
Dr.-Holzner-Weg
Dr.-Karl-Schuster-Straße
Drosselweg
Dukatenweg
Dürnast
Dürnaster Weg
Dürnecker Straße
Eberhardsweg
Edenhofen
Egilbertstraße
Eichelberg
Eichenweg
Eisvogelweg
Erlau
Erlauer Straße
Erlenweg
Eschenhain
Eschenweg
Eulenweg
Fasanenweg
Feichtmayrstraße
Feldfahrt
Feldhof
Fellererstraße
Ferdinand-Zwack-Straße
Fichtenweg
Finkengasse
Fliederstraße
Fliederweg

Flurstraße
Franzheimer Straße
Freisinger Allee
Freisinger Straße
Frühlingstraße
Fuchswinkel
Fürstendamm
Furtnerbräugasse
Furtnergasse
Gartelshausen
Garten
Gartener Straße
Gaymannstraße
Gentnerstraße
Gerhart-Hauptman-Straße
Graf-Moy-Straße
Grasmückenweg
Gremertshäuser Straße
Griesbergweg
Griesfeldstraße
Grottenau
Grüne Lohe
Gute Änger von der Angerbrunnenstraße bis zum Südring
Gutenbergstraße
Hallbergmooser Straße
Hans-Unterleitner-Weg
Haxthausen
Haxthäuser Weg
Heckenstallerstraße
Hecknerstraße
Heiglstraße
Heinbogenstraße
Heinestraße
Henkelstraße
Herbergweg
Herderstraße
Hermannstraße
Hirtenweg
Hittostraße
Hochackerstraße
Hochackerweg
Hofmillerstraße
Hohenbachernstraße
Hollerweg
Holzgartenstraße
Hummelgasse
Im Nehbach
Innichner Straße
Itzling

Itzlinger Straße
Jägersteig
Jägerwirtsgasse
Jahnstraße
Johann-Braun-Straße
Josef-Scheuerl-Straße
Joseph-Schlecht-Straße
Kantstraße
Katharina-Geisler-Straße
Kesselschmiedstraße
Kiebitzweg
Kirchenpoint
Kirchenweg
Kirchgasse
Kleiberweg
Kleinbachern
Kleine Wies
Klosterweg
Kochbäckergasse
Königsfeldstraße
Korbinianstraße
Körnerstraße
Kreutstraße
Kreuzbachstraße
Kreuzeckstraße
Kulischstraße
Lageltshausen
Ländestraße
Laubenweg
Laubsängerweg
Laurentiusweg
Leberlestraße
Lena-Christ-Straße
Lenaustraße
Lerchenstraße
Liebigstraße
Lindenstraße
Lisa-Meitner-Straße
Lohweg
Ludwig-Thoma-Straße
Luitpoldanlage
Maistraße
Major-Braun-Weg
Malvenstraße
Mariabrunner Straße
Maria-Wörther-Straße
Marzlinger Fußweg
Marzlinger Straße

Mauermayrstraße
Mauthstraße
Max-Eyth-Straße
Max-Lehner-Straße
Max-Reger-Straße
Meisenstraße
Michaelsweg
Michael-Wening-Straße
Milanweg
Milchstraße
Militärschießplatz
Mittlerer Graben
Möhlestraße
Moltkestraße
Moosgasse
Mooswiesenstraße
Moserweg
Mozartstraße
Mühlenweg
Murstraße
Neulandstraße
Nussbaumweg
Obere Pfalzgrafstraße
Oberer Graben
Oberer Krautgarten
Ortsstraße
Pallhausen
Pallotinerstraße
Pellhausen
Pettenbrunn
Petuelstraße
Pfalzgrafstraße
Pfarrweg
Pförrerauweg
Philipp-Dirr-Straße
Piesing
Pimsfeld
Pirolweg
Platschkyweg
Prälat-Michael-Höck-Straße
Prandtlstraße
Prechtlstraße
Pullinger Hauptstraße
Raiffeisenstraße
Reihenweg
Rennweg
Richard-Strauß-Straße
Riegerauer Weg
Ringweg

Roider-Jaki-Weg
Rosenstraße
Rosenweg
Sackgasse
Schießstättstraße
Schlesierstraße
Schloßstraße
Schlüterstraße
Schneeggstraße
Schönbichlstraße
Schönblick
Schönmetzlerstraße
Schulstraße
Schulweg
Schwalbenweg
Seilerbrücklstraße
Siedlerweg
Sighartstraße
Sommerstraße
Sondermüllerweg
Sonnenfeldweg
Sonnenstraße
Sonnenweg
Spechtweg
St.-Erhard-Straße
St.-Georg-Straße
St.-Norbert-Straße
St.-Ulrich-Straße
St.-Valentin-Straße
Starenweg
Steinbreite
Stieglbräugasse
Tannenweg
Thalhauser Fußweg
Theodor-Scherg-Straße
Therese-von-der-Vring-Straße
Ulmenweg
Unter den Eichen
Untere Isarau
Untere Schwabenau
Unterer Graben
Untergartelshausen
Untergartelshausener Weg
Veitsmüllerweg
Villanystraße
Viscardistraße
Waidhofener Straße

Waldsiedlung
Waldstraße
Waldweg
Wallbergstraße
Weihenstephaner Ring
Weihenstephaner Steig
Weihenstephaner Straße
Weiherstraße
Weldenstraße
Wendelinstraße
Wendelsteinstraße
Werdenfelser Straße
Wettersteinring - Stichstraße Fl. Nr. 1608/1 + 1608/7 Gem. Freising
Widmannstraße
Wies
Wiesenthalstraße
Xaverienthal
Zeisigweg
Zellhausen
Zellhauser Straße
Zimmermannstraße
Zollinger Straße (X)
Zugspitzstraße
Zum Xaverienthal
Zur Autobahnmeisterei
Zur Isar
Zur Mühle
Zur Schwabenau
Zurnhausen
Zweigstraße